



Az.: 60/22

Rotenburg (Wümme), 14.08.2023

Mitteilungsvorlage Nr.: 0345/2021-2026

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	16.08.2023			
Rat	17.08.2023			

Mitteilung einer Eilentscheidung nach § 89 NKomVG; hier: überplanmäßige Auszahlung für den Neubau der Treppenanlage am Stadstreek

Kenntnisnahme:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) wird hiermit über die Eilentscheidung nach § 89 NKomVG unterrichtet.

Es handelt sich hierbei um eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 80.000 € für die Herstellung der Treppenanlage am Stadstreek (Investitionsnummer: 5520012303).

Für diese Maßnahme sind Fördermittel der EU über das Land beantragt und in Höhe von 270.000 € von der NBank bewilligt worden. Um die Fördermittel zu erhalten, muss die Maßnahme bis zum 15.08.2023 schlussabgerechnet werden. Die Zahlungen müssen ebenso bis zum 15.08.2023 vorgenommen werden.

Durch die Kündigung und einen Firmenwechsel sind die Bauarbeiten zeitlich massiv beeinträchtigt worden. Zudem kamen in den letzten drei Wochen ungewöhnliche massive Regenfälle hinzu, so dass insgesamt eine sehr kurzfristige Rechnungslegung die Folge war. Bei der Baumaßnahme ist es zudem zu gestiegenen Kosten gekommen. Dies ist zum einen dadurch begründet, dass es durch den Firmenwechsel zu Doppelarbeiten gekommen ist, diese sind Gegenstand eines Streitverfahrens. Zum anderen ist es zu gestiegenen Kosten insbesondere bei Stahl und Beton wie auch durch nicht vorhersehbare bauliche Herausforderungen gekommen.

Für die Maßnahme stehen im Haushalt 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 € zur Verfügung. Weitere Haushaltsmittel werden in Höhe von 80.000 € überplanmäßig bereitgestellt und durch Einsparungen im Bereich des Stockforthsweges 2. BA (Investitionsnummer: 5410012322) gedeckt.

Da die Rechnungslegung der ausführenden Firma erst am 10.08.2023 erfolgte und die Rechnung kurzfristig (bis zum 14.08.2023) beglichen werden musste, um den Verlust der Fördergelder zu vermeiden, wurde am 14.08.2023 eine Eilentscheidung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit der ersten stellvertretenden Bürgermeisterin getroffen.

Gemäß § 89 NKomVG ist der Verwaltungsausschuss und der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) unverzüglich zu unterrichten.

Durch einen Rechtsstreit mit der zuerst beauftragten Firma können ggfs. weitere Kosten auf die Stadt zukommen.

Torsten Oestmann

